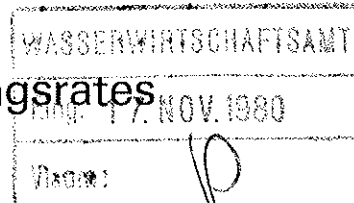


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft



Nr. 3168

vom 11. November 1980

Trinkwasserschutzzone und Nutzungsreglement für die zukünftige Grundwasserfassung "In den Weiden", Gemeinde Arlesheim

Die Einwohnergemeindeversammlung von Arlesheim hat am 22. Mai 1980 die Errichtung einer Wasserschutzzone für das zukünftige Pumpwerk "In den Weiden" und den Erlass der entsprechenden Schutz-zonenvorschriften beschlossen. Die Pläne und Schutzzonenvorschrif-ten wurden gemäss § 5 Baugesetz dreissig Tage, d.h. vom 18. August bis 18. September 1980, öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsblatt Nr. 33 vom 14. August 1980 und mittels Publikation im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck am 15. August 1980 publi-ziert. Den Grundeigentümern wurde die Auflage mit eingeschriebenem Brief vom 23. Juli 1980 (Postquittung) bekanntgegeben.

Einsprachen sind keine eingegangen. Hingegen ersucht der Gemeinderat von Reinach mit Schreiben vom 6. Juni 1980 den Gemeinderat von Arlesheim, die Schutzzone II B auf den Parzellen Nr. 163 und 1969 im Gemeindebann Reinach im heutigen Zeitpunkt noch nicht zu genehmigen.

Mit Schreiben vom 6. Oktober 1980 unterbreitet der Gemeinderat von Arlesheim dem Regierungsrat dieses Geschäft zur Genehmigung.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft sind verpflichtet, für ihre eigenen Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutz-zonen auszuscheiden, vgl. § 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 3. April 1967 über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz), Systematische Gesetzessammlung SGS 455.

Das Grundwassergesetz vom 3. April 1967 (SGS 454) verpflichtet in § 31 die Inhaber der Trinkwassergewinnungsanlagen, auf ihre Kosten die erforderlichen Schutzgebiete einzurichten. Die Schutz-zonen werden in die Zonen I - III gegliedert (§ 10 der Vollziehungs-verordnung vom 1. April 1971 zum Grundwassergesetz, SGS 454a). Die Gemeinden haben die Schutzzonen I und II in ihren Zonenplänen auszuscheiden und die notwendigen Vorschriften zu erlassen (§ 16 Absatz 3 VVO zum Grundwassergesetz). Die Abgrenzung der Schutz-zonen I und II richtet sich nach den §§ 11 ff. VVO zum Grund-wassergesetz. Das formelle Verfahren für den Erlass der Schutz-zonen durch die Gemeinden richtet sich nach den §§ 3 ff. des Bau-gesetzes.

Auch von Bundesrechts wegen sind die Kantone verpflichtet, dafür zu sorgen, dass um Grundwasserfassungen herum die notwendigen Schutzzonen errichtet werden (Artikel 30 Gewässerschutzgesetz 1971). Zur Zeit fehlen in bezug auf die Abgänge in der Landwirt-schaft die bundesrechtlichen Ausführungsvorschriften, da die Ver-ordnung des Bundesrates zum Schutz der Gewässer gegen Verunreini-gung durch wassergefährdende Flüssigkeiten (vom 19. Juni 1972) sich gemäss Umschreibung ihres Geltungsbereiches in Artikel 1 Absatz 2 nicht auf landwirtschaftliche Abgänge erstreckt.

2 Zweck der Schutzzonen

Materiell gründet die Ausscheidung von Schutzzonen auf der Er-kenntnis, dass die Umgebung von Wasserfassungen, aus welchen Grund- oder Quellwasser für die Trinkwasserversorgung genommen wird, besonders wirksam gegen Verunreinigungen geschützt werden muss. Gefährdungen der Wassergewinnungsanlagen ergeben sich ins-besondere durch Verunreinigungen durch pathogene Bakterien und Viren, durch chemische Verunreinigungen in physiologisch schädli-chen oder in geruchs- und geschmacksintensiven Konzentrationen. Die Verunreinigungen können chronisch sein, z.B. wegen undichter

Abwasserleitungen oder akut auftreten, z.B. bei Unfällen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten oder bei Ueberdüngung.

Bei der Festlegung von Schutzzonen geht es darum, die erwähnten Gefährdungen möglichst auszuschliessen. Im Prinzip ist deshalb der Zuflussbereich einer Fassung so weit von wassergefährdenden Stoffen freizuhalten, als diese nach einer allfälligen Versickerung nicht im Boden natürlicherweise eliminiert oder durch besondere Massnahmen abgefangen werden können, bevor sie die Fassung erreicht haben. Es ist jedoch ausdrücklich festzuhalten, dass auch bei einer Ausscheidung von Schutzzonen nicht in jedem Fall auf die Einrichtung von Aufbereitungsanlagen verzichtet werden kann. Ebensowenig kann der Einbau einer Aufbereitungsanlage den Verzicht auf die Ausscheidung von Schutzzonen begründen.

3 Formelle Voraussetzungen

Die Ueberprüfung des Beschlusses der Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim vom 22. Mai 1980 betreffend Errichtung einer Wasserschutzzone mit den dazugehörenden Vorschriften für das zukünftige Pumpwerk "In den Weiden" ergibt:

Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Regierungsrat aufgrund der §§ 3 ff. des Baugesetzes sind erfüllt.

4 Materielle Voraussetzungen

Materiell-rechtlich wurden die Grundsätze für die Abgrenzung der Wasserschutzzone I und II für Grundwasserfassungen gemäss VVO vom 1. April 1971 zum Grundwassergesetz und gemäss Schutzzonenvorschriften des Regierungsrates vom 28. August 1979 eingehalten. Die einen integrierenden Bestandteil des Schutzzonenplanes bildenden Vorschriften, welche die in den einzelnen Zonen zulässigen

Nutzungen festlegen, entsprechen den Bestimmungen der §§ 11 und 12 der VVO vom 1. April 1971.

5 Ueberprüfung im Rahmen der Regionalplanung

Die Ueberprüfung im Rahmen der Regionalplanung hat ergeben, dass Wasserschutzzone und Vorschriften auch hinsichtlich der kantonalen Versorgungsplanung der Wasserregion 1 (Arlesheim) in Ordnung sind.

6 Wasserschutzzone im Gemeindebann Reinach

Mit Schreiben vom 6. Juni 1980 ersucht der Gemeinderat von Reinach den Gemeinderat von Arlesheim, die Wasserschutzzone auf den Parzellen Nr. 163 und 1969 Grundbuch Reinach im heutigen Zeitpunkt noch nicht zu genehmigen. Als Grund wird u.a. angeführt, dass oberhalb der Kläranlage Birs I Grundwasseruntersuchungen für ein neues Pumpwerk der Gemeinde Münchenstein durchgeführt werden. Das zukünftige Pumpwerk und die dazugehörige Schutzzone liegen im Hoheitsgebiet der Gemeinde Reinach.

Der Gemeinderat von Reinach möchte deshalb das im Gemeindebann von Reinach liegende Teilgebiet der Schutzzone für die zukünftige Grundwasserfassung "In den Weiden" der Gemeinde Arlesheim im gleichen Verfahren behandeln, wie die zukünftige Schutzzone für die Wasserfassung der Gemeinde Münchenstein.

Da die Gemeinde Arlesheim und das kantonale Wasserwirtschaftsamt mit diesem Vorgehen einverstanden sind, kann die Wasserschutzzone auf Parzelle Nr. 163 und 1969 GB Reinach einstweilen von der Genehmigung ausgenommen werden (im Plan rot eingezeichnet).

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 in Verbindung mit § 16 Absatz 3 der Vollziehungs-

verordnung vom 1. April 1971 zum Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers vom 3. April 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung von Arlesheim vom 22. Mai 1980 betreffend Wasserschutzzonen - bestehend aus Plan und Vorschriften - genehmigt und als allgemein verbindlich erklärt.

2. Die Wasserschutzzone im Gemeindebann Reinach, Parzellen Nr. 163 und 1969 GB Reinach, im Plan rot umrandet, werden einstweilen von der Genehmigung ausgenommen.
3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 6/2P/1/7 versehenen Pläne.
4. Die Ziffern 1 und 3 dieses Beschlusses sind, gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Arlesheim, 4144 Arlesheim

Gemeinderat Reinach, 4153 Reinach

Kantonsforstamt

Bodenamt

Meliorationsamt

Baupolizeiamt

Planungsamt (4)

Regionalplanungsstelle beider Basel

Tiefbauamt

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Wasserwirtschaftsamt (8, mit 8 genehmigten
- Situationsplänen und 8 Reglementen)

Baudirektion (2)

der Landschreiber:

